

dodis.ch/55395

*Zeitungsartikel in der Neuen Zürcher Zeitung*¹

EIN PRESSEPROZESS

[Zürich,] 24. Februar 1922

Wir haben unsern Lesern das bundesgerichtliche Urteil² im Pressprozess zwischen dem «Vorarlberger Tagblatt» und der «Neuen Zürcher Zeitung» seinerzeit mitgeteilt. Wir möchten ihnen zunächst einen Bericht unseres Bundesgerichtsberichterstatters unterbreiten, dem einige Bemerkungen von unserer Seite folgen mögen.

Wp. *Lausanne*, im Januar.

Die Entstehungsgeschichte des Presseprozesses zwischen der «NZZ» und dem «VT» dürfte unserer Leserschaft grösstenteils bekannt sein, doch sei sie hier nochmals kurz zusammengefasst.

Der Friedensschluss liess Deutsch-Österreich in verzweifelter Lage und im Jahre 1919 schien es, als könne nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch der gänzliche politische Zerfall jeden Augenblick eintreten. In dem uns benachbarten Vorarlberg machte sich das Bestreben des Anschlusses an die Schweiz geltend und fand, wie die bekannte Volksabstimmung bewies,³ bei der grossen Mehrheit des Vorarlberger Volkes Anklang; ein weit geringerer Teil der Bevölkerung erstrebte dagegen den Anschluss an Deutschland.⁴ Während das Organ der Vorarlberger Hauptpartei, das «Vorarlberger Volksblatt», für den Anschluss an die Schweiz eintrat, stand das in Dornbirn gedruckte «Vorarlberger Tagblatt» – das sich übrigens neuerdings selber «grossdeutsche Zeitung» nennt – gänzlich im Banne alldeutscher Ideen und verfocht den Plan des Anschlusses an das Deutsche Reich. Seine Kampfweise war eine ausserordentlich unfeine und kennzeichnete sich durch beständige Schmähungen gegen die Schweiz, ihre Bevölkerung, ihre Behörden und ihre Presse, «die man nur mit Ekel lesen könne». Bald hoffte es, die Industrie Grossdeutschlands werde diejenige der Schweiz so überflügeln, «dass die wirtschaftliche Selbständigkeit dabei flöten gehe,» bald flunkerte es von den

¹ *Zeitungsartikel*: NZZ, Nr. 250, 24. Februar 1922, S. 1. Verfasst vom Bundesgerichtsberichterstatter der NZZ mit dem nicht identifizierten Kürzel Wp.

² Vgl. Dok. 46, dodis.ch/55393.

³ Das Ergebnis der Abstimmung wurde in der Vorarlberger Landes-Zeitung vom 12. Mai 1919 publiziert, vgl. www.anno.onb.ac.at.

⁴ Ein überparteilicher Verein namens «Vorarlberger Schwabenkapitel» forderte einen Anschluss an Deutschland, vgl. dazu Dok. 24, dodis.ch/55336.



riesigen Mitteln des schweizerischen Werbeausschusses,⁵ «über deren Herkunft in Vorarlberg allerlei, nicht immer saubere Gerüchte umgingen,» bald richteten sich seine Angriffe gegen einzelne schweizerischen Persönlichkeiten oder Pressorgane. Diesem Grimme entging auch die «NZZ» nicht, welche die Anschlussfrage in den Kreis der Diskussion gezogen hatte; sie wurde als charakterlos, verjudet, deutschfeindlich und franzosenfeindlich, imperialistisch und annexionssüchtig hingestellt und ein «berüchtigtes» Blatt, «Aasgeier» usw. genannt. Dabei ging im Vorarlberg das Gerücht um, das «VT» werde von Deutschland aus finanziell unterstützt, namentlich von der AEG⁶ in Berlin, welche den Anschluss Vorarlbergs an Deutschland wegen der Wasserkräfte des Gebirgslandes wünsche. Dieses Gerücht wurde in der «Tribune de Lausanne»⁷ erwähnt, dann auch im «Berliner Tageblatt», worauf das «VT» allerdings mit der Bemerkung antwortete: «Auf derlei blödsinnige Behauptungen einzugehen, wäre schade um die Druckerschwärze.»

In Nr. 1732 vom 9. November 1919 brachte die «NZZ» einen redaktionellen Artikel «Zur Vorarlberger Frage»,⁸ in welchem auf die einen Anschluss an Deutschland bezweckenden Bestrebungen hingewiesen wurde. Es hiess darin: «Das Alldeutschtum tut das Menschenmögliche, diese Anschlussgedanken zur Reife zu bringen. Naturgemäss entfaltet es die grössten Anstrengungen im Vorarlberg, um es für die <grossdeutsche Idee> zu gewinnen. Sein Organ ist das <VT>, das den Vorwurf, dass es im Solde deutscher Interessen – im konkreten Falle ausgedrückt durch die AEG – stehe, ruhig über sich ergehen lassen muss. Dieses Blatt mit verkaufter Seele überbietet sich Tag für Tag, alles, was mit der Schweiz in Zusammenhang steht, zu travestieren, ins Gegenteil zu verkehren, zu verunglimpfen...»

Als man dergestalt endlich auf sein Geschimpf reagiert, wurde das «VT» plötzlich sehr feinfühlig! Sein Redakteur *Dr. Hans Nägele*⁹ in Bregenz und die *Vorarlberger Buchdruckerei GmbH* in Dornbirn verlangten wegen des in der NZZ wiedergegebenen Gerüchtes und des Ausdrucks «Blatt mit verkaufter Seele»¹⁰ die Veröffentlichung von Berichtigungen und 1000 Fr. in bar. Als die «NZZ» sich bloss zur Aufnahme einer Gegenbemerkung bereit erklärte, sofern diese keine neuen Beschimpfungen enthalte, belangten sie die *Aktiengesellschaft «Neue Zürcher Zeitung»*, ihren *Chefredakteur Dr. A. Meyer*¹¹ und den Verfasser des Artikels, *Redakteur Rietmann*,¹² auf eine Genugtuungszahlung von 30 000 Fr. und Veröffentlichung des Urteils in sechs schweizerischen Zeitungen, dem «Berliner Tageblatt», der «Täglichen Rundschau»¹³ und sämtlichen Vorarlberger Blättern.

5 Gemeint ist der Lustenauer Werbeausschuss für den Anschluss an die Schweiz, dodis.ch/R34377. Vgl. dazu auch Dok. 5, dodis.ch/55320.

6 Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, dodis.ch/R15283.

7 Les pangermanistes et la question du Vorarlberg, in: *Tribune de Lausanne*, Nr. 260 vom 22. September 1919.

8 Es handelt sich dabei um den Artikel von Ernst Rietmann, dodis.ch/P5377, welcher zur Klage des Vorarlberger Tagblatts gegen die Neue Zürcher Zeitung geführt hatte, vgl. Dok. 36, dodis.ch/55386.

9 Hans Nägele (1884–1973), dodis.ch/P59120, Redakteur des Vorarlberger Tagblattes von 1919 bis 1944.

10 Vgl. Dok. 36, dodis.ch/55386.

11 Albert Meyer (1870–1953), dodis.ch/P5881, Schweizer Politiker, ab 1915 FDP-Nationalrat und Chefredakteur der NZZ von 1915 bis 1929.

12 Ernst Rietmann, dodis.ch/P5377, Schweizer Redakteur der NZZ.

13 Die «Tägliche Rundschau» war eine von 1881 bis 1933 in Berlin erscheinende Tageszeitung.

Im bezirksgerichtlichen Verfahren machte die klägerische Partei geltend, an ihrem Unternehmen sei nur Vorarlberger Kapital beteiligt und die Redaktion arbeite im Einverständnis und unter ausschliesslicher Aufsicht des Presseausschusses des «Deutschen Volksvereins für Vorarlberg», dessen Mitglieder alle Vorarlberger seien; sie wagte auch die kühne Behauptung, sie habe sich nie gegen die Schweiz und die Schweizer beleidigend geäussert. Sowohl das *Bezirksgericht* als auch das *Zürcher Obergericht*¹⁴ wiesen die Klage ab. Bei der Aktiengesellschaft «NZZ» und ihrem Chefredakteur wurde die Passivlegitimation verneint und die Klage gegen Redakteur Rietmann materiell abgelehnt. Allerdings war ein Wahrheitsbeweis für den Inhalt des eingeklagten Artikels weder angeboten noch geleistet worden; doch stützten die Zürcher Gerichte ihre Abweisung der Klage auf die Erwägung, dass Redakteur Rietmann, der die Verantwortlichkeit für den Artikel übernahm, in gutem Glauben gehandelt habe. Bei einer gemeinsamen Reise schweizerischer Journalisten war ihm, wie andern Mitreisenden, dieses Gerücht von durchaus seriösen Leuten mitgeteilt worden, auch war ihm dessen Kenntnissgabe durch die «Tribune de Lausanne» und das «Berliner Tagblatt» bekannt, während ihm die kurze Erwiderung des «VT» an die letztere Zeitung entgangen war.

Wie wir bereits telegraphisch gemeldet haben, ist die von den Klägern ergriffene Berufung durch das *Bundesgericht* (II. Zivilabteilung) am 18. ds. M.¹⁵ *teilweise geschützt* worden.

In der Frage der *Passivlegitimation* der beiden ersten Beklagten nahm das Bundesgericht dieselbe Stellung ein, wie die Zürcher Gerichte. Was zunächst die Aktiengesellschaft «Neue Zürcher Zeitung» betrifft, so ist für diese eine Haltung gemäss Art. 55 des Zivilgesetzbuches ausgeschlossen (Verpflichtung der juristischen Person durch Handlungen ihrer Organe); denn die Redakteure sind gemäss den Statuten der «NZZ» nicht Organe, sondern vertraglich Angestellte, können also durch ihre Handlungen keine Schadenersatz- oder Genugtuungspflicht der Zeitung begründen. Die eigentlichen Organe der Zeitung aber sind nicht zur Überprüfung jedes einzelnen Artikels verpflichtet, sondern haben bloss über die allgemeinen Richtlinien, die Tendenz der Zeitung zu wachen. Somit käme ein eigenes Verschulden der «NZZ» nur noch dann in Frage, wenn sich die Zeitung bei der Wahl der Redakteure eine Nachlässigkeit hätte zu schulden kommen lassen (*culpa in eligendo*); davon kann indessen angesichts der Qualifikation der Betroffenen keine Rede sein. Die Passivlegitimation des Chefredakteurs Dr. Meyer ist deswegen zu verneinen, weil diesem laut der Statuten nicht die Überprüfung jedes Artikels, sondern gleichfalls nur eine allgemeinere Kontrolle über die Zeitung und über die Beobachtung der politischen Richtlinien obliegt. Allerdings hat er in wichtigen Fällen über das Erscheinen eines Artikels zu entscheiden, doch fehlt jeder Nachweis, dass ihm der eingeklagte Artikel zur Entscheidung unterbreitet worden ist oder dass er von diesem vor seiner Veröffentlichung auch nur Kenntnis gehabt hat.

Ist dermassen den einzelnen Redakteuren für die ihnen speziell zugeteilten Arbeitsgebiete (z. B. «Innere Politik») weitgehende Selbständigkeit eingeräumt, so sind sie andererseits für den Inhalt der betreffenden Rubriken des Blattes verantwortlich. Der beklagte Redakteur Rietmann ist sonach für den eingeklagten Ar-

¹⁴ Vgl. Dok. 46, dodis.ch/55393.

¹⁵ Vgl. Dok. 47, dodis.ch/55394.

tikel sowohl als Redakteur wie als Verfasser haftbar. Der Genugtuungsanspruch der Kläger stützt sich auf Art. 49 des Obligationenrechts (Verletzung in den persönlichen Verhältnissen) und setzt sowohl eine besonders schwere Verletzung der Kläger als ein besonders schweres Verschulden des Beklagten voraus.

Bei der Prüfung der Frage, ob *eine besonders schwere Verletzung* gegeben sei, ist nicht darauf abzustellen, welchen Inhalt der Verfasser dem Artikel geben wollte, sondern auf den Eindruck, den der Artikel bei einem unbefangenen Leser erwecken musste. Der Inhalt der eingeklagten Stellen kann nun nur so verstanden werden, dass sich das «VT» für seine alldeutsche Propaganda bezahlen lasse; darin liegt ein sehr schwerer Vorwurf, der geeignet ist, das «VT» vor seinem Leserkreis zu diskreditieren und seine Leiter bei den Berufsgenossen unmöglich zu machen. Die Voraussetzung der schweren Verletzung war damit gegeben.

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen bejahte das Bundesgericht auch die Frage des schweren Verschuldens. Allerdings ging es, wie die Züricher Gerichte, davon aus, dass Redakteur Rietmann in *gutem Glauben gehandelt* und das von ihm wiedergegebene Gerücht für wahr gehalten habe. Die Annahme einer absichtlichen widerrechtlichen Handlung war damit ausgeschlossen, dagegen erblickte das Gericht eine Fahrlässigkeit darin, dass ein so schwerwiegender Vorwurf ohne nähere Prüfung veröffentlicht und das Gerücht auch nicht als solches wiedergegeben, sondern durch Anwendung der Bezeichnung «Blatt mit verkaufter Seele» als Tatsache hingestellt wurde. Von der beklagten Partei war allerdings die Einrede der *Provokation* erhoben worden unter Hinweis auf die vorhergehenden Angriffe und Beschimpfungen, die sich das «VT» hatte zu schulden kommen lassen. Das Vorliegen einer Provokation wurde jedoch verneint, weil der Artikel nicht den Eindruck einer in der Gemütsregung niedergeschriebenen Abwehr, sondern den einer kaltblütigen «Abschüttelung» erwecke. Die *Kompensation* mit den vom «VT» begangenen Beschimpfungen war nicht möglich, weil der Beklagte auf diese nicht mit gleicher Münze geantwortet hatte, sondern sich zur übeln Nachrede hinreissen liess.

War demnach der grundsätzliche Zuspruch einer Genugtuungssumme gegeben, so zog der Gerichtshof bei der Bemessung ihres *Vertrages* in Berücksichtigung, dass der eingeklagte Artikel im Verlaufe einer Presspolemik geschrieben wurde, die gerade vom «VT» in leidenschaftlichen Weise und unter *steten Schmähungen* geführt worden war und dass das Gebaren des «VT» wohl eine Zurückweisung, wenn auch in anderer Form, verdient hatte. Angesichts des Tones, den die Klägerschaft in ihren Zeitungsartikeln angeschlagen hatte, konnte bei ihr unmöglich ein sehr feines Empfinden angenommen werden, was bei einem Genugtuungsanspruch wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen ebenfalls ins Gewicht fällt. Aus diesen Erwägungen konnte von einem Zuspruch der Klage im vollen Betrage nicht die Rede sein; die von Redakteur Rietmann zu leistende Genugtuungszahlung wurde deshalb auf nur 500 Franken festgesetzt und die Veröffentlichung des Dispositives des Urteils in gewöhnlicher Schrift in der «NZZ» als hinreichend erachtet. Diesem Ergebnis des Prozesses entspricht auch das Kostenurteil, indem der Beklagte zwar die Gerichtskosten und 200 Fr. bundesgerichtliche Parteikosten zu leisten hat, die Parteikosten vor den kantonalen Instanzen dagegen wettgeschlagen wurden.

Es wäre unrecht, in diesem Berichte nicht auch der «grossdeutschen» Prozessführung ein Wort zu widmen. Die Art, wie das «VT» seine Sache vor Gericht vertreten liess, machte den Umstand erklärlicher, dass das Blatt auch im politischen Kampfe seine eigenen Anstandsregeln hat. Selbst vor Bundesgericht holte sich der Vertreter der Kläger einen Ordnungsruf des Bundesgerichtspräsidenten. Dieses Hineintragen der politischen Leidenschaft in den Gerichtssaal wirkte befremdend, denn eine ununterbrochene Schmähung der Gegenpartei und der Andersdenkenden hat sich zum Glück noch nicht in unsere Prozesssitten eingebürgert. Das stete Geschimpfe auf alles, was weniger alldeutsch und weniger «völkisch» denkt, vermochte höchstens den Beweis zu liefern, dass bei Kindern jenes Geistes blinde Überhebung und ungeschlachte Ellbogenmanieren immer noch als «forsch» gelten – wenigstens bei jenen Unentwegten, die nichts gelernt und nichts vergessen haben.

Res judicata! So gedenken wir auch vom Appenzellerrecht keinerlei Gebrauch zu machen. Wir möchten uns mit einigen weniger sachlichen Bemerkungen begnügen, wozu uns der Umstand zu berechtigen scheint, dass das zürcherische Bezirksgericht und Obergericht nach sehr sorgfältiger Prüfung des Falles in wohl motivierten Entscheiden zu einer andern Erledigung der Prozesssache gelangt sind, zur gänzlichen Abweisung der Klage unter Auferlegung einer Entschädigung an die beklagte Partei. Die Divergenz in der Beurteilung des Falles zwischen dem Bundesgericht einerseits, den kantonalen Instanzen andererseits liegt in einer unterschiedlichen Auffassung begründet, und da sich auf die Dauer eine verschiedene Spruchpraxis nicht denken lässt, so wäre die Folge des bundesgerichtlichen Urteils für *die gesamte schweizerische Presse* die, dass sie sich inskünftig auf einen *sehr strengen Massstab* gefasst machen müsste.

Diese sehr strenge Auffassung von den Pflichten der schweizerischen Presse stände nun allerdings in krassem Kontrast zum vollkommen ungezügeltten Tone, dessen sich ein ansehnlicher Teil der ausländischen Presse gegenüber der Schweiz und schweizerischen Pressorganen bedient. Der Krieg mit seiner Aufpeitschung der Leidenschaften hat auch auf die internationalen Presssitten eingewirkt; man schreckte vor keiner Verdächtigung, keiner Verleumdung zurück, wenn sie nur dem ins Auge gefassten Zwecke diene.

Die Stellung der «NZZ» hat es mit sich gebracht, dass sie sich besonderer Aufmerksamkeit der verschiedensten Kreise zu erfreuen hatte, namentlich aber der extremen, der «Kriegs»-Presse par excellence, so in Deutschland der alldeutschen Zirkel und ihrer Presse. Eine stete Flut von Schmähungen hat sich seit Jahren über unser Blatt ergossen, die auch heute noch nicht eingedämmt ist. Um nur eine einzige Probe aus jüngster Zeit zu geben – das grossdeutsche, in Tirol erscheinende Blatt «Alpenland» leitete am 3. November 1921 einen Artikel «Deutsch-Südtirol» mit folgenden Worten ein:

«Eigentlich sollte man zuerst die «Schweizer» Blätter um Entschuldigung bitten, dass man von der «Neuen Zürcher Zeitung» als einem der ihren spricht; lediglich der Umstand, dass eine rein territoriale Bezeichnung notwendig ist, um den politischen Resonanzboden anzudeuten, für den das Blatt seine Stimme erhebt, mag als Entschuldigung gelten. Es gibt jedenfalls in der Schweiz eine ganze Reihe

von französischen Zeitungen, die aus Frankreich, von italienischen (im Tessin), die aus Italien ihre finanzielle Unterstützung erhalten; der niedrige Kursstand der Mark im Verhältnis zum Schweizerfranken enthebt wohl von dem ausdrücklichen Hinweis, dass das deutsche Volk nicht mitkonkurrieren kann, es wäre denn durch die Sympathie, die ihm doch ein grosser Teil der Ostschweizer entgegenbringt. Dass aber ein deutsch geschriebenes Blatt in der Schweiz die anerkannte Vertreterin französischer Industrie-Interessen ist und sich dabei dem Auslande gegenüber als neutrales, deutsches Schweizerblatt gibt, das ist eine Schande, die man sehr zu Unrecht dem Schweizervolke aushalten würde.»

In diesem Strom ist das «Vorarlberger Tagblatt» von Anfang an kräftig mitgeschwommen. Welcher Schreibart uns gegenüber es sich heute noch befleissigt, haben wir jüngst (in Nr. 215 vom 16. Februar) gezeigt. Man hat zu Lausanne gefunden, dass «in allen Beschimpfungen, die sich gegen die «NZZ» richten, nicht so sehr eine Provokation des Beklagten, als vielmehr der «NZZ» zu sehen» ist. So lange aber Wesen von Fleisch und Blut, Menschen mit warmen Gefühlen, und nicht Automaten, die Zeitungen redigieren, wird man – leider – nicht verhindern können, dass derartige stete Befehdung schliesslich vom gelassensten Temperament als Provokation empfunden wird. Wozu noch kommt, dass Klageerhebung von vornherein als völlig aussichtslos nicht in Frage kommen konnte.

Nun hat sich aber der Spezialfall in einem ganz bestimmten Rahmen zuge tragen. Er gehört hinein in ein Sondergebiet der Polemik, in die Auseinandersetzungen über die Vorarlberger Anschlussfrage. Wir haben die Frage neulich (in Nr. 191 vom 11. Februar) behandelt; der Leser, der diesen Abhandlungen zu folgen pflegte, wird sich erinnern, dass wir denselben, gewiss sehr sachlichen Standpunkt schon 1918/19 eingenommen haben. Weil wir aber diese Anschlussfrage diskutierten, sie nicht von Anbeginn an als undiskutierbar bezeichneten, verfielen wir der besondern Aufmerksamkeit derjenigen Kreise innerhalb und noch mehr ausserhalb Vorarlbergs, die den Anschluss an die Schweiz mit allen möglichen Mitteln bekämpften, so durch die Gründung des «VT». Man lese einen einzigen Jahrgang dieses Blattes, und wir sind überzeugt, dass jeder unbefangene Schweizer mit den widerwärtigen Gefühlen diesen Band zur Seite legen müsste.

Nun hat man in Lausanne gefunden, Provokation liege nicht in genügendem Masse vor, und damit auch nicht Anlass zur Kompensierung. Das Gericht hat gesprochen: aber in welche Lage wird damit die schweizerische Presse in den internationalen Pressepolemiken versetzt? Was den Eidgenossen und Patrioten erbittern muss, was die Zeitung schmerzt, gilt nicht als entschuldigend, als entlastend für den Redakteur, der ja nicht persönlich angegriffen wird. Damit wird gerade dasjenige von ihm weggestrichen, was ihn zum Redakteur tauglich macht: *das Schreiben und Schildern aus dem Miterleben!* Der schweizerische Journalist wird – und das scheint uns die Folge der Rechtsprechung des Bundesgerichts sein zu müssen – *recht unsicher* werden in der Anwendung der scharfen Zurückweisung, die auch das Bundesgericht dem «Vorarlberger Tagblatt» gegenüber als vollkommen am Platze erachtete. Denn was ist scharfe Zurückweisung einem Gegner, wie beispielsweise dem «VT» gegenüber, dass sich tagtäglich aufs gröblichste verfehlt? Der Journalist befindet sich so wie so in einer wenig beneidenswerten Lage. Es ist für ihn – und es war für ihn im fraglichen Fall – völlig ausgeschlos-

sen, dass er die sehr ehrenwerten Gewährsmänner nennt. – Man kennt die wenig freundlichen Auslassungen des Blattes Mussolinis gegenüber der Schweiz. Wir haben schweizerische Blätter gesehen, die Mussolini¹⁶ sehr derb geantwortet haben; niemand wird sagen unverdient. Aber, müsste mit dem Lausanner Massstab gemessen werden, – es stände nicht besonders gut um unsere Kollegen.

Der Prozess hat eine übermässige Ausdehnung erhalten, für welche das Urteil des Bundesgerichtes die Art der Prozessführung der Klägerin in erster Linie verantwortlich macht. Die Art, wie der Anwalt der Klägerin, Herr Dr. Edgar Schmid,¹⁷ den Prozess führte, hat auch in Lausanne eine Intervention des Präsidenten veranlasst; die Klagevertretung, die sich einen vollkommen alldeutschen Standpunkt zu eigen machte, hat in der schweizerischen Presse nicht den geringsten Widerhall gefunden. Der Vertreter der Beklagten, Herr Dr. Robert Schmid,¹⁸ hat sich übrigens keine Mühe verdriessen lassen, auch hier die Sachen richtig zu stellen. Wir glauben, dass ihm dies auch durchweg gelungen ist. Damit Schluss – Lausanna locuta, causa finita!

16 Benito Mussolini (1883–1945), dodis.ch/P741, italienischer Politiker, Gründer der faschistischen Bewegung und Regierungschef von Italien von 1922 bis 1943.

17 Edgar Schmid, dodis.ch/P59394, Zürcher Rechtsanwalt.

18 Robert Schmid, dodis.ch/P59398, Zürcher Rechtsanwalt.